

# **K U N D M A C H U N G**

## **Kanalgebührenordnung der Gemeinde Imsterberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2001 aufgrund § 16 Abs. 3 Ziffer 4 FAG 2001, Bundesgesetzblatt I Nr. 3/2001 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

### **§ 1 Gebührenarten**

Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Imsterberg Benützungsgebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr, einer laufenden Benützungsgebühr (Kanalgebühr) und einer Zählergebühr.

### **§ 2 Anschlussgebühr**

- (1) Die Gemeinde Imsterberg erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginns in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies gilt auch bei Vergrößerung von befestigten Flächen.

### **§ 3 Berechnung der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der Kubikmeterinhalt der auf den anzuschließenden Grundstück errichteten Gebäude. Diese ist im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsausschließungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 in der derzeit gültigen Fassung zu ermitteln. An die öffentliche Kanalanlage nicht angeschlossene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Gebäudeteile die landwirtschaftlich genutzt werden und Schuppen, die ausschließlich für die Lagerung von Holz dienen, sind von der Anschlussgebühr befreit.
- (2) Bei befestigten Flächen ist Bemessungsgrundlage jene Fläche, die 500 m<sup>2</sup> übersteigt. Als befestigte Flächen zählen Grundflächen, auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht flächenhaft versickern kann. Öffentliche Straßen zählen nicht dazu.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,33 pro Kubikmeter umbauten Raumes bzw. € 5,60 pro m<sup>2</sup> bei befestigten Flächen.

#### **§ 4 Kanalgebühren**

(1) Die Gemeinde Imsterberg erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindekanalanlage, der Tilgung und Zinsen für aufgenommene Darlehen und der Ansammlung einer Erneuerungsrücklage eine Benützungsgebühr (Kanalgebühr).

(2) Der Gebührenanspruch der Gemeinde entsteht erstmals mit dem Anschluss, in der Folge mit jedem Beginn eines folgenden Kalenderjahres.

#### **§ 5 Berechnung der Kanalgebühr**

(1) Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. Wird gesammeltes Regenwasser oder anderes Wasser als Brauchwasser verwendet, so hat der Gebührenpflichtige jenes Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen, das in die Kanalanlage eingeleitet wird.

Die Kanalgebühr beträgt € 1,53 pro Kubikmeter Wasserbezug.

(2) Wird ein Wassermesser nicht eingebaut, so wird als Bemessungsgrundlage der Kubikmeterinhalt gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung herangezogen. Die Kanalgebühr beträgt in diesem Fall € 0,40 pro m<sup>3</sup> Baumasse gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Bei Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen erhöht sich die Kanalgebühr um € 0,96 pro m<sup>2</sup> und Jahr für jene befestigte Fläche, die 500 m<sup>2</sup> übersteigt.

(4) Bei der Berechnung der Kanalgebühr ist von Viehhaltern ein Freiwasser, wahlweise nach den Bestimmungen des lit. a oder lit. b, in Abzug zu bringen. Die Viehhalter haben spätestens bis zum 31.01. des betreffenden Kalenderjahres im Gemeindeamt schriftlich bekannt zu geben welche Variante von Freiwasser in Anspruch genommen wird. Erfolgt bis zum genannten Termin keine Meldung, wird die Variante des Vorjahres berücksichtigt.

a) Der für den Stall benötigte Wasserverbrauch ist durch Installation eines eigenen Wasserzählers festzustellen und ist vom Gesamtverbrauch bei der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Für die auf diese Art befreite Wassermenge darf keine Möglichkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bestehen.

b) Bei der Berechnung der Kanalgebühr sind für Viehhalter pro Großvieheinheit ein Freiwasser von jährlich 15 Kubikmeter anzurechnen und vom Gesamtverbrauch bei der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Grundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten ist der in Österreich gültige Umrechnungsschlüssel von Stück auf Großvieheinheiten (GVE) und der in den Mehrfachanträgen Flächen für das betreffende Kalenderjahr bekannt gegebene Viehstand. Wird kein Mehrfachantrag Flächen im betreffenden Kalenderjahr gestellt, ist der Viehstand mit Stichtag 01.04. vom Viehhalter im Gemeindeamt bekannt zu geben.

(5) Ist der für die Berechnung der Kanalgebühr maßgebende Wasserbezug geringer als 50 m<sup>3</sup> pro Jahr, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

(6) Sollte aus irgend einem Grund der Wasserverbrauch nicht mehr genau feststellbar sein, oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein (Gebrechen am Wasserzähler etc.) so ist die Kanalgebühr

entweder vom Wasserverbrauch des Vorjahres oder durch Schätzung nach Vergleichswerten zu bemessen.

## **§ 6 Wasserzähler**

- (1) Jeder Besitzer hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Imsterberg einen Wasserzähler einzubauen.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht. Für die Wasserzähler ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

## **§ 7 Zählergebühr**

- (1) Für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählergebühr von jenen Besitzern, die nicht schon auf Grund der Wassergebührenordnung zur Vorschreibung gelangen.
- (2) Der Gebührenanspruch der Gemeinde entsteht erstmals mit Beginn des Folgemonats nach Einbau des Wasserzählers, in der Folge mit jedem Beginn eines folgenden Kalenderjahres.

## **§ 8 Höhe der Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr beträgt jährlich:

| Zählergröße:      | Betrag: |
|-------------------|---------|
| 3 m <sup>3</sup>  | € 7,20  |
| 7 m <sup>3</sup>  | € 13,20 |
| 20 m <sup>3</sup> | € 20,00 |
| 30 m <sup>3</sup> | € 76,40 |

## **§ 9 Vorschreibung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben.
- (2) Auf Basis des Vorjahresverbrauches werden für das laufende Jahr Vorauszahlungen vorgeschrieben. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (3) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt so kann dieser im Schätzungswege ermittelt werden.
- (4) Nach Ablauf des Jahres wird die Kanalgebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.
- (5) Für befestigte Flächen ist die Gebühr zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.05. und 15.11. fällig. Änderungen des Flächenausmaßes sind der Gemeinde Imsterberg mitzuteilen und werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats mit 1/12 des Jahresbetrages berücksichtigt.
- (6) Die Zählergebühr wird mit dem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.05. vorgeschrieben. Im Jahre des erstmaligen Zählereinbaues wird die Zählermiete aliquot mit Beginn des auf den Einbau folgenden Monats mit 1/12 des Jahresbetrages berücksichtigt.

(7) In den vorhin festgelegten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

## **§ 10 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer (Mieter, Pächter, Wohnberechtigte) haften anteilmäßig mit den Eigentümern für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren zur ungeteilten Hand.

## **§ 11 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Anschlussgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 12 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung Landesgesetzblatt Nr. 34/1984, i.d. jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Kanalgebührenordnungen ihre Gültigkeit.

*Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachungsbeginn beim Gemeindeamt Imsterberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

*Der Bürgermeister:*

|                  |  |
|------------------|--|
| Angeschlagen am: |  |
| Abgenommen am:   |  |

*(Alois Thurner)*